Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Seite 1 Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 3 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 4 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr) für das Kalenderjahr 2019
- Seite 5 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge "Stöbber-Erpe" für das Kalenderjahr 2019
- Seite 6 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019
- Seite 7 Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung
- Seite 7 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung des/der Wahlleiters/in und des/der stellv. Wahlleiters/in der Stadt Altlandsberg
- Seite 7 Wahlhelfer gesucht für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019
- Seite 8 Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Seite 8 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

1. Nachtragshaushaltsatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträ- ge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
Im Ergebnisplan				
ordentliche Erträge	18.159.400	720.600	596.100	18.283.900
ordentliche Aufwendungen	19.300.500	756.600	696.900	19.360.200
außerordentliche Erträge	367.600	5.000	177.600	195.000
außerordentliche Aufwendungen	189.600	0	104.900	84.700
Im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	20.573.900	1.878.900	2.106.600	20.346.200
die Auszahlungen	24.110.700	1.520.800	1.244.800	24.386.700
davon bei den: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.135.100 17.134.900	1.259.800 723.400	591.100 690.300	17.803.800 17.168.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.438.800	619.100	1.515.500	2.542.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.716.200	797.400	554.500	6.959.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Einzahlungen aus der Auflösung von	0 259.600	0	0	0 259.600
Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind entsprechend der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Altlandsberg vom 23.11.2017 wie folgt festgesetzt und werden hier nachrichtlich mitgeteilt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)

300 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

400 v. H.

2. Gewerbesteuer

320 v. H.

§ 5

- 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.
- 2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird nicht geändert.
- 3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird nicht geändert.

- 4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a) nicht verändert.
 - b) nicht verändert.

Altlandsberg, den

Gez. Arno Jaeschke (Bürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Altlandsberg unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Es gilt dagegen auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalte verschaffen konnte.

Jeder kann Einsicht in die 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 und in die Anlagen zur 1. Nachtragssatzung 2018 nehmen.

Die 1. Nachtragssatzung der Stadt Altlandsberg für das Haushaltsjahr 2018 und ihre Anlagen liegen in der Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, in der Abteilung Finanzen, Zimmer 15, während der Sprechzeiten

Dienstag von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

aus.

Altlandsberg, den 26.10.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister (Siegel)

Teil II - Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gemäß der Hebesatzsatzung ab 2018 vom 30.11.2017

- für die Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) 300 %

- für die Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 %

und bleiben für das Kalenderjahr 2019 unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetzt (GrStG) und § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Grundsteuer A und B sind bei Vierteljahreszahlung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. und für Jahreszahler am 01.07. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeit-

sterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 09.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuersätze betragen gemäß der Hundesteuersatzung ab 2015 vom 26.09.2014

für den ersten Hund
für den zweiten Hund
für den dritten und jeden weiteren Hund
für gefährliche Hunde je Hund
600,00 €

und bleiben für das Kalenderjahr 2019 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel oder Verzug noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist am 01.07., bzw. in vereinbarten Sonderfällen (gefährlicher Hund) quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin bzw. den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 09.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Gebühr für die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Altlandsberg (Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr) für das Kalenderjahr 2019

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Gebührensätze betragen gemäß der Reinigungsgebührensatzung ab 2018 vom 15.12.2017

- Straßen der Reinigungskategorie A je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,31 €
- Straßen der Reinigungskategorie B je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,19 € sowie
- Straßen der Winterdienstkategorie 1 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 1,69 €
- Straßen der Winterdienstkategorie 2 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,51 €
- Straßen der Winterdienstkategorie 3 je Frontlängenmeter Grundstücksseite 0,04 €

und bleiben für das Kalenderjahr 2019 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Abgabenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 49a Abs. 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Abgabenbescheid erteilt.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr ist am 01.07. fällig.

Für diejenigen Abgabenpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühr zu dem Fälligkeitstermin abgebucht. Alle anderen Abgabenpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Gebühr unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 09.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge "Stöbber-Erpe" für das Kalenderjahr 2019

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Abgabenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Umlage der Wasser- und Bodenverbandsbeiträge "Stöbber-Erpe" wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Umlage beträgt gemäß der Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Stöbber-Erpe" in der Fassung vom 16.12.2016 ab 2017:

- 0,001160 € je Quadratmeter der nach § 5 der Satzung ermittelten Grundstücksfläche

und bleibt für das Kalenderjahr 2019 unverändert, so dass auf die Erteilung von Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Abgabenpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) und § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Umlage für Wasser- und Bodenverbandsbeiträge "Stöbber-Erpe" für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Bemessungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Abgabenbescheid erteilt.

Die Umlage für Wasser- und Bodenverbandsbeiträge "Stöbber-Erpe" ist am 01.07. fällig.

Für diejenigen Abgabenpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Umlage für Wasser- und Bodenverbandsbeiträge (WuB) zu dem Fälligkeitstermin abgebucht. Alle anderen Abgabenpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Umlage unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Abgabenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 09.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2019 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Besteuerungsgrundsätze gemäß der Zweitwohnungssteuersatzung vom 03.12.2014 bleiben für das Kalenderjahr 2019 unverändert, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2019 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2019 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2019 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentums- oder Nutzerwechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Zweitwohnungssteuer ist quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Zweitwohnungssteuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsord-

nung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 09.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung

Gemäß der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung vom 03.08.2009 sind Kinder, die für das folgende Schuljahr in der Schule anzumelden sind und deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort sich bis zum 31. Oktober im Jahr vor der Einschulung im Land Brandenburg befindet, verpflichtet, am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung teilzunehmen. Bei festgestelltem Sprachförderbedarf besteht die Pflicht, an einer geeigneten Sprachförderung in einer Kindertagesstätte teilzunehmen. Die Eltern erhalten über die Teilnahme am Verfahren zur Sprachstandsfeststellung eine Teilnahmebestätigung.

Diese ist bei der Schulanmeldung gemäß § 4 Grundschulverordnung in der Schule vorzulegen.

Die Sprachstandsfeststellungen sowie die Sprachförderkurse finden in den Kindertagesstätten statt. Kinder, die eine Kindertagesstätte in Altlandsberg besuchen, nehmen am Verfahren in ihrer jeweiligen Einrichtung teil.

Eltern, deren Kinder **keine** Kindertagesstätte besuchen, können die Sprachstandsfeststellung in einer der beiden kommunalen Einrichtungen:

- Kita "Storchennest", Straße des Friedens 16/17 im Ortsteil Altlandsberg, Tel. 033438-60267 oder
- **Kita "Zwergenstübchen"**, Buchholzer Straße 58 im Ortsteil Bruchmühle, Tel. 033439-6453

nach telefonischer Absprache durchführen lassen.

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und 3 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) über die Berufung des/der Wahlleiters/in und des/der stellv. Wahlleiters/in der Stadt Altlandsberg

Hiermit mache ich gemäß § 15 Abs. 1 BbgKWahlG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 BbgKWahlV bekannt, dass die Stadtverordnetenversammlung Altlandsberg in ihrer Sitzung am 25.10.2018 mit den Beschlüssen 1022/18-SVV und 1023/18-SVV

Herrn Carl Grünheid als Wahlleiter der Stadt Altlandsberg

und

Herrn Ole Schweim als stellvertretender Wahlleiter der Stadt Altlandsberg

berufen hat.

Altlandsberg, d. 13.11.2018

gez.Arno Jaeschke Bürgermeister

Wahlhelfer gesucht für die Europa- und Kommunalwahlen am 26. Mai 2019

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Stadt Altlandsberg,

am Sonntag, d. 26. Mai 2019, finden in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr die verbundenen Europa- und Kommunalwahlen statt.

Ohne die Unterstützung freiwilliger Helfer sind Wahlen nicht durchführbar. Deshalb möchten wir nun um Ihre Mitarbeit in einem der 10 Wahlvorstände (Urnen-Wahllokale) und in voraussichtlich 1 Briefwahlvorstand (Briefwahlbezirk) bitten.

Alle Wahllokale sollen möglichst mit etwa 8 Mitgliedern im Wahlvorstand besetzt werden. Es werden insgesamt **rund 100-110 Personen** (einschl. Reserven) benötigt.

Sollten Sie oder Mitglieder Ihrer Parteien Interesse an der Mitarbeit in den Wahlvorständen haben, teilen Sie uns dies bitte bis zum 15. Januar 2019 unter Angabe des Namens und der Adresse (möglichst auch mit Telefonnummer) mit. Zu beachten ist bei der Besetzung in den Urnenwahlbezirken, dass die Wahlhelfer für die Europawahl wahlberechtigt sein müssen. Das sind Deutsche und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Briefwahlbezirk genügt der Nachweis der Wahlberechtigung nach dem Kommunalwahlrecht – Deutsche und Unionsbürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bereitschaftserklärungen (Anmeldungen) können jederzeit gesandt werden an:

Herrn C. Grünheid (Wahlleiter der Stadt Altlandsberg) | Tel. 033438 - 15620, wahlleiter@stadt-altlandsberg.de , Frau A. Ivert (Sachbearbeiterin der Wahlbehörde Altlandsberg) | Tel. 033438 – 15656, wahlbehoerde@stadt-altlandsberg.de

Ein Anmeldeformular (EU-Komm.Wahl) mit datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung sowie die Allgemeinen Hinweise zum Umgang mit Daten gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit der Gewinnung von Wahlhelfern finden Sie auf der Internetseite www.altlandsberg.de und im Rathaus.

Die Wahlhelfer werden vorzugsweise und entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten in einem Wahllokal ihrer Wahl beziehungsweise in Wohnortnähe eingesetzt. Konkrete Wünsche – wie der Einsatz in einem bestimmten Wahllokal oder die Ausübung einer bestimmten Funktion – werden stets und soweit dies möglich ist berücksichtigt.

Die Berufung der Personen erfolgt schriftlich; sie werden durch die Wahlbehörde und den Wahlleiter rechtzeitig mit den Aufgaben vertraut gemacht.

Zu den Aufgaben eines Mitgliedes im Wahlvorstand gehören u.a. die Prüfung der Wahlberechtigung der Wähler anhand des Wählerverzeichnisses, die Ausgabe von Stimmzetteln, die Beaufsichtigung der Wahlhandlung im Wahllokal sowie nach 18.00 Uhr die Auszählung der Stimmen, Ergebnisfeststellung und Anfertigen einer Wahlniederschrift je Wahl.

Alle Wahlvorstandsmitglieder erhalten ein Erfrischungsgeld in Höhe von 35,00 € für Wahlvorsteher und 25,00 € für alle anderen Mitglieder; außerdem eine vom Bundesinnenminister ausgestellte Wahlhelferurkunde als Dank und Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei bundesweiten Wahlen.

Vorausschauend möchten wir gleichzeitig um Ihre Mitarbeit bei der kommenden Landtagswahl in Brandenburg werben, die am Sonntag, d. 1. September 2019, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr stattfinden werden.

Für diese Wahl werden etwa 80 Wahlhelfer für insgesamt 10 Urnenwahlbezirke benötigt, die entsprechend den landeswahlrechtlichen Vorschriften wahlberechtigt sein müssen (Deutsche mit Vollendung des 16. Lebensjahres am Wahltag). Auch hierfür sind uns Ihre Bereitschaftserklärungen jetzt schon willkommen; ein Anmeldeformular (LT-Wahl) finden Sie ebenfalls auf www.altlandsberg.de und im Rathaus. Einer gesonderten Anmeldung bedarf es nicht, wenn Sie schon in der Erklärung zur Europa- und Kommunalwahl angeben, auch für künftige Wahlen bereitzustehen.

Altlandsberg, d. 13.11.2018

gez. Arno Jaeschke Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Bekanntmachungen des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE)

Im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland Nr. 7 vom 31.08.2018, wurde veröffentlicht:

9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (9. Änderungssatzung) vom 20.06.2018

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion: Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg, Tel.: (033438) 1 56 0, Fax: (033438) 1 56 88,

e-mail: info@stadt-altlandsberg.de Erscheinungsweise: nach Bedarf Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei postalischem Bezug sind die Versandkosten zu erstatten.

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kosten-

losen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter der Adresse www.altlandsberg.de zur Verfügung. Satz und Druck: Tastomat GmbH Landhausstraße, Gewerbepark 5 15345 Petershagen/Eggersdorf Redaktionsschluss: 13.11.2018